

Vernehmlassung Finanzierung von Löscheinrichtungen
Fragebogen

Zustellung per Mail
vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Luzern, 10. Dezember 2019 RU

Finanzierung von Löscheinrichtungen: Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG); Vernehmlassung

Stellungnahme eingereicht von:

Absender:

Stadt Luzern, Hirschengraben 17, 6002 Luzern

Kontaktperson:

Miriam Emmenegger, Stab Sozial- und Sicherheitsdirektion, Tel.: 041 208 81 25

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **31. März 2020** per E-Mail an:
vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Sämtliche Unterlagen sind auf unserer Internetseite unter folgender Adresse verfügbar

[http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/
jsd_vernehmlassungen](http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/jsd_vernehmlassungen)

**1. Ausweitung der Beitragspflicht auf andere Wasserbezugsorte
(§§ 97 Abs. 2 und 98 Abs. 1 Entwurf, vgl. Kap. 3.1)**

Neben den Hydranten sollen neu auch andere Wasserbezugsorte durch die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden in einem entsprechenden Umkreis mitfinanziert werden. Es sind dies etwa Löschweiher, Löschwasserbehälter, fixe Stauvorrichtungen an Fliessgewässern und bauliche Massnahmen an natürlichen stehenden Gewässern.

Sind Sie damit einverstanden?

☒ Ja

☐ Nein, nämlich:
.....

**2. Neuregelung der Beitragspflicht
(§ 98 Entwurf; vgl. Kap. 3.2)**

Sind Sie damit einverstanden, dass der für die Beitragspflicht massgebende Radius von heute 100 Meter auf neu 400 Meter erweitert wird?

☒ Ja

☐ Nein, nämlich:
.....

**3. Delegation an Wasserversorgungsträger
(§ 95 Abs. 1a Entwurf; vgl. Kap. 3.3)**

Neu werden die Gemeinden im FSG ausdrücklich ermächtigt, die Erstellung und Finanzierung von Löscheinrichtungen an einen öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsträger zu delegieren.

Sind Sie damit einverstanden?

☒ Ja

☐ Nein, nämlich:
.....

4. Weitere Bemerkungen?

Die geplanten Gesetzesänderungen unterstützen aus der Sicht der Feuerwehr Stadt Luzern eine effiziente Brandbekämpfung im Ereignisfall und verbessern damit den Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt sowie vorhandene Sachwerte.

Die Ausweitung der Beitragspflicht auf andere Wasserbezugsorte und die Neuregelung der Beitragspflicht sind zweckdienliche Massnahmen zur Verbesserung der Löschwasserversorgung bei abgelegenen Gebäuden und unterstützen damit eine effektive Brandbekämpfung im Ereignisfall auch in abgelegenen Gegenden.

Auch die Delegation der Erstellung und Finanzierung von Löscheinrichtungen an einen öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsträger unterstützt die Stadt Luzern, kann durch die Übertragung dieser Aufgaben an fachkompetente Organisationen die Gemeinde doch entlastet werden. Dies dient sowohl der Sache als auch der Effizienz in der Verwaltung.

Ort und Datum: Luzern, 11. März 2020